

VG WORT

Aktuelle Information

Fragen und Antworten zur Verlegerbeteiligung

München, den 20. Februar 2016. Die VG WORT veröffentlicht Fragen und Antworten zur Verlegerbeteiligung auf ihrer Homepage. Diese beziehen sich auf den offenen Brief von Autoren an Justizminister Heiko Maas vom 19. Februar 2016 („Urheberpauschale für Autoren“).

Welche Rechte nimmt die VG Wort wahr?

Die VG WORT nimmt vor allem gesetzliche Vergütungsansprüche (z.B. die „Kopierpauschale“) wahr, die als sogenannte „Zweitrechte“ keine Ausschüttungen ermöglichen, die den Lebensunterhalt eines Autors absichern könnten. **„Erstrechte“, die Gegenstand des Verlagsvertrags sind, werden nicht über die VG WORT abgewickelt.** Im Übrigen gilt auch bei der VG WORT, dass Vergütungen für Werke grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn diese kopiert, ausgeliehen, in das Intranet von Hochschulen oder Schulen eingestellt oder in sonstiger Weise relevant genutzt werden. Eine Garantie auf einen jährlichen Scheck der VG WORT gibt es nicht.

Worum geht es bei der „Reprobel“-Entscheidung des EuGH?

Bei diesem belgischen Fall hatte sich der Gerätehersteller Hewlett-Packard geweigert, die geforderte Pauschalvergütung an die Verwertungsgesellschaft Reprobel zu bezahlen und dies u.a. damit begründet, dass eine Verlegerbeteiligung nicht zulässig sei. **Es geht in**

diesem Fall somit nicht darum, dass die Urheber mehr bekommen, sondern dass die Geräteindustrie weniger bezahlt. Das wird leider häufig übersehen.

Steht bereits fest, dass die Einnahmen der VG WORT aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausschließlich den Urhebern zustehen?

Nein. Hier bleibt die Entscheidung des BGH in der Sache Vogel ./.. VG WORT abzuwarten. **Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass der deutsche Gesetzgeber mit der Änderung des § 63a Satz 2 UrhG im Jahr 2008 gerade klarstellen wollte, dass auch Verleger weiterhin an den Ausschüttungen der VG WORT zu beteiligen sind.** In der Gesetzesbegründung heißt es: "Der neue Satz 2 soll gewährleisten, dass die Verleger auch in Zukunft an den Erträgen der VG WORT angemessen zu beteiligen sind". Sollte sich jetzt herausstellen, dass trotzdem keine Verlegerbeteiligung zulässig ist, so müsste auf nationaler oder europäischer Ebene schnellstmöglich für eine entsprechende Klärung gesorgt werden.

Werden ansonsten nur Urheber an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt?

Nein. **Tonträgerproduzenten und Filmproduzenten partizipieren unstreitig an den Einnahmen,** die aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen von den Verwertungsgesellschaften kassiert werden.

Was spricht dafür, dass Verleger an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Vergütungsansprüche auch in Zukunft beteiligt werden?

Verleger besitzen – anders als Filmproduzenten oder Tonträgerhersteller – kein eigenes Leistungsschutzrecht. **Dennoch erleiden auch sie einen materiellen Schaden dadurch, dass die von ihnen produzierten Werke aufgrund von gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise der Privatkopie, genutzt werden können.** Im Ergebnis wäre es deshalb nicht gerechtfertigt, wenn Verleger – anders als Filmproduzenten und Tonträgerhersteller – leer ausgehen würden.

Was spricht für eine gemeinsame Rechtewahrnehmung innerhalb der VG WORT?

Autoren und Verlage verfolgen in vielen Punkten gemeinsame Interessen. **Treten sie nach außen gemeinsam auf, so hat ihre Stimme ein besonderes Gewicht.** Das gilt gegenüber Nutzern und Vergütungsschuldern, aber auch gegenüber der Politik. Die paritätische Zusammensetzung der VG WORT stellt dabei sicher, dass stets angemessene Lösungen für Autoren und Verlage gefunden werden müssen.

Ist die VG WORT eine reine Urheber-Verwertungsgesellschaft?

Nein. **Die VG WORT war von Beginn an eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern.** Das ergibt sich bereits aus ihrer Satzung. Dort heißt es: „Die Entwicklung des

Urheberrechts erfordert den Zusammenschluss der Wortautoren und ihrer Verleger zu einer Gesellschaft, die die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt...Die dieser Gesellschaft zu übertragenden Rechte werden als gemeinsame Rechte der Berechtigten verwaltet und die Einnahmen nach einem festzulegenden Verfahren verteilt (Verteilungsplan)“.

Sämtliche Gremien der VG WORT sind mit Vertretern von Autoren und Verlegern besetzt, alle Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.

Werden die Rechte bei der VG WORT nur von den Urhebern eingebracht?

Nein. Bei der Gründung der VG WORT im Jahr 1958 lagen die Rechte sogar in erster Linie bei den Verlegern, die sie aber in die VG WORT einbrachten, um sie dort gemeinsam mit den Autoren – nach einheitlichen Verteilungsschlüsseln - wahrnehmen zu lassen. Heute werden aufgrund der vertraglichen Konstruktion die Rechte häufig zuerst von den Autoren eingebracht, im wissenschaftlichen Bereich allerdings vielfach auch durch die Verlage. **Bei der Verteilung hat es in der Vergangenheit keine Rolle gespielt, ob Autor oder Verlag die Rechte zuerst bei der VG WORT eingebracht hat; vielmehr stimmen beide durch den Abschluss des Wahrnehmungsvertrages einer Verteilung entsprechend dem Verteilungsplan zu.** Diese Frage ist erstmals aufgrund des Verfahrens Vogel ./ VG WORT aufgebracht worden. Hier bleibt abzuwarten, wie der BGH entscheiden wird. Eine gesetzliche Klarstellung, dass die Frage der zeitlichen Priorität der Rechteeinbringung bei der Verteilung keine Rolle spielt, wäre aber in jedem Fall sehr zu begrüßen.

Sehen die Verlagsverträge der Autoren eine Regelung zur VG WORT vor?

Das dürfte regelmäßig der Fall sein. Der **Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen** sieht beispielweise ausdrücklich vor, dass der Autor dem Verlag die von der VG WORT wahrgenommenen Rechte zur gemeinsamen Einbringung in die VG WORT einräumt **und der Autor damit einverstanden ist, dass der Verlag den Verlagsanteil erhält.**